



Allg. Hygiene-/Infektionsschutzkonzept für das SJ 2020/21

1 Bezug

Auf der Grundlage der aktuellen infektionsepidemiologischen Situation und des Entwicklungstrends der niedrigen Infektionszahlen, insbesondere im Kindes- und Jugendalter, ist aus medizinisch-infektiologischer Sicht ein schulischer Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen als vertretbar anzusehen. Hierbei bleibt oberstes Ziel, eine unkontrollierte Infektionsausbreitung zu verhindern. Zentrale Aspekte der Infektionsprävention sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben im Klassenverband bzw. der Kohorte und konsequente Einhaltung der Lüftungsregeln.

„Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin.“ (14) Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten und sich über die aktuelle Erlasslage zu informieren. Das vorliegende Konzept ist in seiner aktuellen Fassung für die gesamte Schule bindend und ergänzt bzw. erweitert den schulischen Hygieneplan. Es wird im QM-Handbuch unter 3.06 Infektionsschutz geführt und ständig durch die erweiterte Schulleitung aktualisiert.

1.1 Hygienebeauftragte

Die Schulleitung bestimmt Frau Klvetasch und Frau Schmahl bis auf Weiteres zu Hygienebeauftragten. Die Verantwortung trägt der Schulleiter. Das Corona-Krisenteam besteht aus dem SL, dem SSL, den Hygienebeauftragten sowie den Außenstellenleitungen. Bei Bedarf werden weitere Personen bestellt.

1.2 Quellen

- (1) Empfehlungen zur Lüfthygiene in Unterrichtsräumen in Schulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen während der SARS-CoV-2-Pandemie (MSGJFS vom 25.05.2020 und vom 12.10.2020)
- (2) Handreichung für Schulen - Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand: 23. Juni 2020)
- (3) Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb (Stand: 23. Juni 2020)
- (4) Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern im Corona-Regel-Betrieb Schuljahr 2020/21 - Handreichung für Schulen (Ohne Datum – veröffentlicht 2020-07-03)
- (5) Digitalisierung der Schulen (Schreiben der Ministerin vom 25. Juni 2020)
- (6) Elterninformationen zum neuen Schuljahr (Mail H/Kraft vom 31. Juli 2020)
- (7) Verfahrenshinweise und ergänzende Erläuterungen zum Umgang mit vulnerablen Schüler*innen (Mail H/Kraft vom 05.08.2020 und vom 21.08.2020)
- (8) Verfahrenshinweise und ergänzende Erläuterungen zum Umgang mit Lehrkräften, die einer Risikogruppe zugehören (Mail H/Kraft vom 05.08.2020; Brief H/Stotz vom 03.08.2020)
- (9) Datenerhebung für schulfremde Personen
- (10) Verfahrensweise und ergänzende Erläuterungen im Umgang mit Infektionsfällen (Corona-Reaktionsplan vom 07. August 2020 / Mail H/Kraft vom 13.08.2020)
- (11) Einführung einer MNB in Schule sowie Hinweise zum Umgang mit Infektionsfällen (Schreiben der Ministerin vom 21.08.2020)
- (12) Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 22. August 2020
- (13) Darstellendes Spiel und Gestaltung unter Corona-Bedingungen (Brief F/ Lutter vom 21.08.2020)
- (14) Handreichung Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen (24.08.2020)

Erstellt am:	2020-07-20	erstellt von:	michael.gülck
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2020-11-15	Zuletzt geändert von:	Michael Gülck
Dokumentename:	https://intranet.bbs-old.de/sites/intranet/abteilungsleitung/Freigegebene Dokumente/Gefährdung-		Seite 1 von 14



- (15) Fragen und Antworten zum Thema Mund-Nasen-Bedeckungspflicht (26.08.2020) und FAQ zum Tragen von MNB in Schulen in Schleswig-Holstein – Informationen der Schulaufsicht (Stand 02.11.2020)
- (16) Empfehlung des Sozialministeriums z. Vorgehen bei Krankheitsanzeichen, „Schnupfenplan“ (26.08.2020)
- (17) Erläuterungen zum Schnupfenplan / weitere Anmerkungen, u.a. Sitzpläne (Mail H/Kraft vom 03. September 2020)
- (18) Fachbrief Musik - zum gemeinsamen Singen / Musizieren mit Instrumenten - (Schreiben H/Bethke vom 04. September 2020 bzw. Mail H/Wetzel vom 14.09.2020)
- (19) Handreichung zum Lüften (Mail F/Huszek vom 17.09.2020)
- (20) Handreichung Mund-Nasen-Bedeckung (Mail F/Huszek vom 17.09.2020; ergänzt: 01.11.2020)
- (21) Erlass zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in der Coronapandemie (Brief H/Kraft vom 14. September 2020)
- (22) Corona-Schulinformation vom 01.10.2020 (Mail H/Kraft vom 02. Oktober 2020)
- (23) „Handlungsplan für Schulen im Quarantänefall vom 01. Oktober 2020“, hier: Punkt 3: Ablaufplan im Quarantänefall (Mail H/Kraft vom 02. Oktober 2020)
- (24) Eckpunkte zur Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Schulen, vor allem in der Zeit ab 19. bis 31. Oktober 2020 (Mail H/Kraft vom 02. Oktober 2020)
- (25) AHA-L: Schüler*innen-/Elternbrief vom 01. Oktober 2020 (Schreiben der Ministerin vom 01. Oktober 2020)
- (26) Lüften in Schulen – Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole in Schulen (mail H/Kraft vom 15.10.2020)
- (27) Infoblatt „Richtig Lüften in Schulen“ (MBWK vom 12.10.2020)
- (28) Hinweise zur Vermeidung von Infektionen: Sportunterricht im Schuljahr 2020/21 (Schreiben des MBWK – H/Gronkowski vom 06.08.2020)
- (29) „Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen“ (MBWK, Lesefassung vom 31.10.2020)
- (30) Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 01. November 2020
- (31) Handreichungen: „Sportunterricht an Schulen ab dem 02.11.2020“, „Hygiene an Schulen“, „Maskenpflicht an Beruflichen Schulen“ (mail H/Kraft vom 01.11.2020)

2 Regelungen für die BBS Oldenburg

(Abweichend von bzw. ergänzend zu den Konzepten des Landes Schleswig-Holsteins)

2.1 Allgemeine Regelungen für alle Standorte

In Anlage 1 findet sich mit der „Checkliste zum Hygienekonzept SJ 20/21“ eine Kurzfassung für alle Standorte.

Im Zeitraum vom 19. bis 30. November gilt eine verstärkte MNB (24), (29), (30), Übersichten in (31):

- im Unterrichtsraum (Ausnahme Prüfung oder mündlicher Vortrag, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird)
- bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, z.B. Klassenausflug (31)
- Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (31)
- auf dem Schulhof / in den Pausenbereichen der Kohorten, soweit nicht der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird
- in der Mensa / Cafeteria, soweit nicht der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird (31)
- bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (Ausnahme Sport (31)), soweit nicht der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird

Erstellt am:	2020-07-20	erstellt von:	michael.gülck
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2020-11-15	Zuletzt geändert von:	Michael Gülck
Dokumentename:	https://intranet.bbs-old.de/sites/intranet/abteilungsleitung/Freigegebene_Dokumente/Gefährdung-		Seite 2 von 14



- auf dem Schulweg von der Bus- oder Bahnhaltestelle zur Schule (und zurück), soweit nicht ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushaltes eingehalten wird. [Diese Regelung gilt analog für Autofahrgemeinschaften].
- Die MNB entfällt für kurzes, notwendiges Trinken, möglichst mit (eingehaltenem Mindest-) Abstand (31)

Die bislang in Schulen geltende MNB-Pflicht (14),(24), ist konkretisiert (29) und beinhaltet Verhaltensregeln (31): MNB-Pflicht auf den Laufwegen, in den Gemeinschaftsräumen, überall dort und immer dann, wenn es zu (kohortenübergreifenden) Begegnungen kommen kann (11), (12). Antworten auf Fragen zur Mund-Nase-Bedeckungspflicht und die korrekte Bedeckung regeln die FAQ zum Thema (15), (20).

Die „Handreichung Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen“ vom 24.08.2020, das „Eckpunktepapier“ vom 01.10.2020 sowie die Information „Hygiene an Schulen“ vom 01.11.2020 konkretisieren Ausnahmen von der MNB und beinhalten Verhaltensregeln:

1. „auf entsprechenden Härtefallantrag entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über eine Befreiung von der MNB-Pflicht
2. §2 Abs. 5 Satz 2 Corona-Bekämpfungs-VO: Glaubhaftmachung, dass eine MNB aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung nicht getragen werden kann. Bereits bestehende Glaubhaftmachungen gelten fort.
3. Die jeweils aufsichtführende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer MNB im Einzelfall aus Gründen in der Person des Schülers im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird, bzw.
4. dass das Tragen einer MNB in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist (z.B. Einzel-Situationen im Musikunterricht)
5. in den Fällen von Nr. 3 und Nr. 4 sind die Schüler nur vorübergehend von der MNB-Pflicht befreit. Sie **sollen** dann einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einhalten.
6. Fürsorgepflicht der Schule: ergeben sich in einer denkbaren Einzelsituationen Beeinträchtigungen bei Schülern, so ist diesen u.a. durch das Absetzen der MNB Rechnung zu tragen.“ (24)
7. Im Klassenzimmer darf die Maske von Einzelnen kurz abgenommen werden, etwa um einen Schluck zu trinken (31)

Es gilt grundsätzlich ein Rechtsgebot.

Die Klassenraumtüren sind offen zu halten.

Für die Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter müssen aktuelle Sitzpläne der Klassen / Kurse verfügbar sein, anhand derer eine gezielte Ansprache erfolgen kann (17).

Alle Lehrkräfte haben sich immer an der Kontrolle der Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen zu beteiligen. Dazu ist es notwendig, dass die KuK rechtzeitig mind. 15 Minuten vor dem Beginn der Unterrichtsverpflichtung in den Gebäuden einfinden.

Der Missachtung(en) der Hygieneregeln bzw. der geltenden Abstandsregeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz SH nachgegangen (Punkt 4.2. in Quelle (2)).

Die Eltern bzw. bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler sind in schriftlicher Form über Infektionen belehrt worden. (6)

Die Schülerinnen und Schüler sind über die Regelungen des Hygiene-/Infektionsschutzkonzept der BBS Oldenburg durch ihre/n Klassenlehrer*in informiert. Empfohlen wird das Herunterladen der Corona-Warnapp und die „Priorisierte Hintergrundaktivität“ in den App-Einstellungen zu aktivieren (Android-Geräte).

Erstellt am:	2020-07-20	erstellt von:	michael.gülck
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2020-11-15	Zuletzt geändert von:	Michael Gülck
Dokumentename:	https://intranet.bbs-old.de/sites/intranet/abteilungsleitung/Freigegebene_Dokumente/Gefährdung-		Seite 3 von 14



2.2 Umgang mit vulnerablen Fällen

2.2.1 Schülerinnen und Schülern

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz SH). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. (2), (3), (4) und (21)

Die Schüler*innen sind nicht vom Unterricht befreit. (4) Jede Entscheidung ist eine Einzelfallentscheidung (4),(7).

2.2.2 Lehrkräfte, die einer Risikogruppe zugehören

Für Lehrkräfte, die einer Risikogruppe zugehören, erfolgt eine arbeitsmedizinische Einschätzung der schulischen Gefährdungsbeurteilung unter Einbezug des aktuellen Infektionsgeschehens. Hierzu ist ein bestimmtes Verfahren zwingend einzuhalten (ärztliches Attest mit Diagnose(n), Einreichung bei der Betriebsärztin, arbeitsmedizinische Prüfung und Einschätzung, Möglichkeiten der individuellen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Hinweise zum Widerspruch - (8)).

2.3 Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten, Sanitäranlagen, Laufwegen, Wartebereichen

- Unterrichtsräume und Lehrerzimmer werden täglich eingehend professionell gereinigt [insbesondere Tische, Türklinke, Handläufe, andere Kontaktflächen wie PC-Tastaturen] (2)
- Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Einmalhandtücher und Abwurfbehälter sowie Desinfektionsmitteln ist sichergestellt. (2) [Ansprechpartner: Hausmeister und/oder Reinigungsdienst]
- In jedem Unterrichtsraum sowie den Sanitärräumen sind die Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt (z.B. Händehygiene / Husten-/Niesetikette) (2)
- Laufwege werden klar gekennzeichnet (2) [z.B. durch Bodenmarkierungen oder Trassierband]. Es gilt ein Rechtsgehbot.
- Für Wartebereiche [z.B. vor dem Sekretariat] sind je nach Standort Regelungen zur Einhaltung des Infektionsschutzes getroffen (2). [z.B. Bodenmarkierungen, Trassierband, Wandmarkierungen etc.]

2.4 Für die Standorte

Jeder Standort hat für sich zur Sicherung des regulären Schulbetriebs Kohorten (= Gruppen in fester Zusammensetzung) definiert. (2), (3) Des Weiteren haben einzelne Standorte ggf. spezielle und ergänzende Regelungen eingeführt. Abweichende Einlasszeiten, Pausenorganisation etc. werden für die jeweiligen Standorte geregelt. Die Verantwortung obliegt den Außenstellenleiter*innen. Regelmäßige Kontakte außerhalb des Kohortenprinzips müssen dokumentiert werden. Unter Beachtung des Abstandsgebots sind kohortenübergreifende Angebote je nach räumlichen Gegebenheiten möglich. Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot, bei Unterschreitung das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Anwesenheit von kohortenfremden Personen muss nachvollziehbar sein und ist zu dokumentieren. Abzuwägen ist, welche Angebote eine Vergrößerung der Kohorte rechtfertigen, die im Infektionsfall weitreichendere Quarantäneentscheidungen nach sich ziehen würden. Dies gilt z. B. für den AG-Bereich oder die SV-Arbeit. (14) Die Kohorten-Ausweisungen der einzelnen Schulstandorte finden sich in der **Anlage 2**.

3 Unterricht („Checkliste“)

Grundsatz: Bemerkt ein*e Schüler*in an sich respiratorische Symptome, bleibt sie / er dem Unterricht fern und informiert ihre*n / seine*n Klassenlehrer*in rechtzeitig vorab. Er / Sie begibt sich zur diagnostischen Abklärung in ärztliche Behandlung. Diese Regelung gilt auch für Lehrkräfte (3), (14),(16) (31).

Erstellt am:	2020-07-20	erstellt von:	michael.gülck
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2020-11-15	Zuletzt geändert von:	Michael Gülck
Dokumentenname:	https://intranet.bbs-old.de/sites/intranet/abteilungsleitung/Freigegebene Dokumente/Gefährdung-		Seite 4 von 14



3.1 Vor dem Unterricht

- Die Schülerinnen und Schüler sind auf die geltenden **Schulwegsregelungen** (s. auch 2.1) hingewiesen, **insbesondere auf die Pflicht zur MNB**, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (24), (29), (30), (31)
- Beachten Sie die ggf. variablen Anfangszeiten und Pausenzeiten.
- Beachten Sie ggf. die den Kohorten / Klassen zugewiesenen Eingänge.
- Die Schüler*innen einer Klasse bzw. Kohorte gehen direkt in die nicht verschlossenen Klassenräume. Für Fachräume sind standortbezogene Raumkonzepte entwickelt. Der Abstand von 1,50 Metern ist zwischen Individuen und Personengruppen einzuhalten, die nicht zu derselben Kohorte gehören. (2), (29)
- In der Zeit vom 19. bis 30. November 2020 gilt die Pflicht zur MNB außerhalb der Klassenräume im gesamten Schulgebäude. Die MNB ist im Außenbereich immer zu tragen, wenn sich die Mitglieder der Schulgemeinschaft zwischen den Kohorten bewegen (z. B. auf dem Weg zur Cafeteria, Toilette, zu den Pausenplätzen) (11), (12) und soweit nicht der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann (24). Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten. Hochgezogene Kleidungsstücke, Schals sowie etc. gelten nicht als Mund-Nasen-Bedeckung. Das Tragen von Face-shields ist Schüler*innen, die ein Attest vorweisen, dass sie eine MNB aus individuell-gesundheitlichen Gründen nicht tragen dürfen, an unserer Schule vorgeschrieben. (8), (11), (24), (29), (31).
- Auf korrekte Formen der MNB sind die SuS von der/dem Klassenlehrer*in hingewiesen ((20); Mail vom 17.09.2020)
- Vor dem Betreten der jeweiligen Klassenräume desinfizieren sich alle Teilnehmer*innen die Hände, Desinfektionsspender befinden sich an ausgewiesenen Stellen [z.B. Zugänge, Flure, spezielle Räume etc.]. Die Verantwortung für Handhygiene und Handpflege obliegt den Teilnehmer*innen.
- Vor Beginn des Unterrichts / vor jeder Schulstunde ist zu lüften ((1) vom 12.10.2020), (26), (27).

3.2 Im Unterricht

- Im Unterrichtsraum besteht die Pflicht zur MNB mit Ausnahme bei Prüfungen und Vorträgen, wenn dort der Mindestabstand eingehalten werden kann (24).
- Die Unterrichtszeiten sind variabel den Umständen entsprechend angepasst. Der 45/90-Minuten-Turnus soll möglichst aufrechterhalten werden.
- Der Unterricht beginnt ggf. flexibel in unterschiedlichen Kohorten.
- Der Unterrichtsraum einer Kohorte wird während der Unterrichtszeit nur von den Schüler*innen, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten. (2) [Besucher: s. 3.5]
- Für den Unterricht können Außenflächen [unter Einhaltung des Aufsichtsgebots] genutzt werden (3)
- Es erfolgen tägliche Hinweise auf den aktuellen Gesundheitszustand, die einschlägigen Hygienevorschriften und Verhaltensweisen; dieses sowie die Dokumentation der Anwesenheit (ggf. mit Hinweis zu Fehlen infolge respiratorischer Symptome) werden (tagesaktuell) von der zuerst unterrichtenden Lehrkraft im Klassenbuch vermerkt. (3)
- Beachten Sie die zugewiesenen Eingänge, Aufenthaltsbereiche und WCs je Gebäudetrakt (vgl. Pläne der einzelnen Standorte).
- Sollte ein(e) Schüler*in während des Unterrichts respiratorische Symptome zeigen, so ist er/sie von der weiteren Teilnahme am Unterricht auszuschließen und muss das Schulgelände umgehend verlassen. [bei Nicht-volljährigen: Information und ggf. Abholung durch die Eltern – ggf. Sanitärräume Wartebereiche ausweisen]. Die Klassenlehrkraft informiert die Klassenlehrer*in, die Abteilungsleiter*in und diese die SL. Die Schüler*innen erhalten Distanzunterricht (2), (14), (16), (17), (31).
- Unterrichtsaktivitäten, die mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen (Aerosolen) in Innenräumen verbunden sind, sind in diesen zu unterlassen. Für den *Musikunterricht (gemeinsames Singen, Musizieren mit Instrumenten)* sind die im *Fachbrief Musik* veröffentlichten Regelungen anzuwenden (vgl. Schreiben von A. Bethke, 04.09.2020 (18)).
Bei anderen (Sport, darstellendes Spiel) Aktivitäten sind [auch innerhalb der Kohorte] erhöhte Kontakteinschränkungen und der Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. „Hier gelten unabhängig von einer Ko-

Erstellt am:	2020-07-20	erstellt von:	michael.gülck
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2020-11-15	Zuletzt geändert von:	Michael Gülck
Dokumentename:	https://intranet.bbs-old.de/sites/intranet/abteilungsleitung/Freigegebene Dokumente/Gefährdung-		Seite 5 von 14



hortenzugehörigkeit erhöhte Kontakteinschränkungen, so dass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben muss. Weiterhin sind die Beschränkungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes zu beachten. Kann die Umsetzung unter den gegebenen Bedingungen nicht gewährleistet werden, sind alternative Unterrichtsinhalte zu wählen.“ (2) Für das Fach *Darstellendes Spiel* gibt es ergänzende Hinweise (vgl. Schreiben von A. Lutter, 21.8.2020) (13). Bei Interesse bitte bei Martin Kramer (Fachgruppenleitung) melden.

Für Sport sind zur Vermeidung von Infektionen gesonderte Aspekte bei der Organisation und der inhaltlichen Planung und Durchführung zu beachten (28), (31)

- Die Klassenräume müssen in jeder Pause und alle 20 Minuten im Unterricht für ca. 3-5 Minuten (in der warmen Jahreszeit / bei höheren Außentemperaturen: 5-10 Min.) durch das sog. Querlüften gelüftet werden. [Fenster + Klassenraumtür vollständig weit öffnen für Stoß- bzw. Querlüften, dass der Durchzug die Luft im Raum austauscht. Anzustreben ist ein 2- bis 3facher Luft-Wechsel je Stunde und zusätzlich in jeder Pause ((1) vom 12.10.2020), (25), (26), (27).
- Vor jeder Schulstunde ist zu lüften; dabei auf die Sicherheit der TN achten. Empfehlung: Schüler*innen als Lüftungsbeauftragte einsetzen. Ggf. in Räumen ohne ausreichende Fensterbelüftung effektive RLT-Lüftungsanlagen einsetzen] (1), (19),
- Bei wiederholtem Niesen oder Husten einzelner Personen während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern ist unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern zu lüften (19).
- Der Unterricht ist so zu gestalten, dass Gegenstände und Material möglichst personenbezogen genutzt werden. Bei der kohortenübergreifenden Benutzung von Material ist auf konsequente Händehygiene zu achten. [ggf. nach Benutzung zu reinigen: Tablets, Tastaturen in EDV-Räumen, Experimentiermaterialien etc.] (2) (14).
- Je Klasse / Kurs sind aktuelle Sitzpläne zu erstellen, so dass eine gezielte Ansprache im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter erfolgen kann. (17)
- Ist eine Hilfestellung durch die Lehrkraft nicht unter Einhaltung des Abstandes von 1,50 m zu Lernenden möglich, ist zur Minimierung des Infektionsrisikos eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auf Wunsch werden Faceshields zusätzlich zur Verfügung gestellt.
- **Kontaktpersonen** von **Kontaktpersonen** mit Covid-19-Verdacht müssen **nicht** gemeldet werden und können normal am Unterricht teilnehmen (Ausnahme: In häuslicher Gemeinschaft lebend!).
- Eine Meldung erfolgt auch **nicht**, wenn unsere Schülerinnen und Schüler an einer Krankheit ohne Covid-19-Bezug leiden (17)
- **Klarstellung aus dem Gesundheitsministerium: (Mail vom 13. August 2020 H/Kraft – (10)/ sowie die Empfehlungen des Sozialministeriums (Mail vom 26.08.2020 (16) und Mail H/Kraft vom 03.09.2020)**
 - „Gesunde Geschwister von Kindern, die reine Schnupfensymptome haben, können ihre Einrichtung weiterhin besuchen.
 - Sobald ein Kind weitere Symptome entwickelt, die auf eine COVID-19-Infektion hinweisen, sollten auch Geschwisterkinder zur Abklärung zuhause bleiben.
 - Gleiches sollte natürlich auch bei konkretem Verdacht auf COVID-19 und einer entsprechenden Testung bei einem Kind erfolgen. Wenn Geschwisterkinder einer Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen, auch wenn sie selbst keine Symptome zeigen, dürfen sie die Einrichtung selbstverständlich nicht besuchen.“

3.3 Pausen etc.

- Verlassen Schüler*innen und Lehrkräfte ihren Klassenraum, ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (24), (29).
- Im Beruflichen Gymnasium wird die 15-minütige Pausenzeit für die Kohorten gestaffelt:
 - Kohorte 1: Pausenbeginn 5 Minuten nach regulärem Pausenbeginn, z. B. 9:20 Uhr
 - Kohorte 2: offizieller Pausenbeginn, z. B. 9:15 Uhr
 - Kohorte 3: 5 Minuten vor regulärem Pausenbeginn, z. B. 9:10 Uhr
- Bis auf Weiteres sind zusätzliche Pausenaufsichten im Außenbereich C:D:E+H eingeteilt.
- Der Schüleraufenthaltsraum in Oldenburg ist der SV vorbehalten.
- Bei schlechtem Wetter (Regen, Schneefall) ist der Verbleib im Klassenraum in der Pause genehmigt. Ziel: Aufeinandertreffen der Kohorten vermeiden. Wichtig: bei Raumwechsel bereits 10 Min. vor Un-

Erstellt am:	2020-07-20	erstellt von:	michael.gülck
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2020-11-15	Zuletzt geändert von:	Michael Gülck
Dokumentename:	https://intranet.bbs-old.de/sites/intranet/abteilungsleitung/Freigegebene Dokumente/Gefährdung-		Seite 6 von 14



terrichtsende mit der Raumbelüftung beginnen (s. Checkliste / Anlage 1 und Lüftungsstrategie, Anlage 3)!

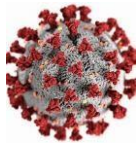
3.4 Nach dem Unterricht

- Der Klassenraum ist stets nach dem Unterricht ausreichend zu lüften. (1) (25)
- Bei Regen/Schneefall wechseln die SuS zum Ende der laufenden Stunde in den neuen Unterrichtsraum.
- Wichtig: bei Raumwechsel bereits 10 Min. vor Unterrichtsende mit der Raumbelüftung beginnen!
- Fachräume, z.B. Musikraum: die Benutzung ist mit der Abteilungsleitung abzusprechen (2), (3)
- Standort Oldenburg: bis auf Weiteres werden alle Klassen von ihren Lehrkräften der jeweils aktuellen Unterrichtsstunde gemeinsam als Kohorte in den zugewiesenen Pausenbereich begleitet. Dies gilt für alle Klassen am Standort Oldenburg mit Ausnahme des Beruflichen Gymnasiums, für die eine gesonderte Anpassung erarbeitet wurde. Die Klassen werden von der Lehrkraft dann vor Ort in die Selbständigkeit entlassen, wenn Sie auf die bekannten Verfahrensweisen für die Pause hingewiesen wurden:
 - Die Maskenpflicht ist auch im Kohortenbereich auf den jeweiligen Schulhöfen einzuhalten, soweit nicht der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird.
 - Die Klassen soll sichtbar als eine Kohorte erkennbar bleiben.
 - Die Maskenpflicht besteht, wenn die Schüler*innen den Bereich kurzzeitig verlassen (Toiletengang, Cafeteria, Schulbüro) bzw. der Abstand zu einem Teilnehmer einer anderen Kohorte ("Freund aus einer Parallelklasse") unterschritten wird.
 - Die Maskenpflicht besteht in der Mensa, soweit nicht der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten werden kann (31)
 -
- Nach Unterrichtsende verlassen die Schüler*innen das Schulgelände unverzüglich.
- Auf dem Schulweg besteht die Pflicht zur MNB, wenn zwischen Personen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

3.5. Betretung der Schule durch kohortenfremde Personen – sonstige Anmerkungen

- Personen / Besucher, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung mit Genehmigung der Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den (Unterrichts-)Raum / die Schule betreten. Ihre Anwesenheit muss nachvollziehbar sein (Datenblatt) und im Klassenbuch dokumentiert werden. (2), (30)
- Besucher haben sich grundsätzlich in den Schulbüros anzumelden.
- Schulsozialarbeit etc. führt eigenen Listen.
- Für schulübergreifend tätige Personen wie Studienleiterinnen, Prüfungsausschüsse etc. gelten das MNB- und das Abstandsgebot (3)
- In Einzelfällen / nach sorgfältiger Abwägung kann das Kohortenprinzip durchbrochen werden [Beisp. DaZ-Schüler*innen im Regelunterricht]. Abwägung und Gründe sind zu dokumentieren. (2), (3)
- **Kontaktpersonen** von **Kontaktpersonen** mit Covid-19-Verdacht müssen **nicht** gemeldet werden und können normal am Unterricht teilnehmen (Ausnahme: In häuslicher Gemeinschaft lebend!).
- Eine Meldung erfolgt auch **nicht**, wenn unsere Schülerinnen und Schüler an einer Krankheit ohne Covid-19-Bezug leiden.
- „Wenn ein Mitglied der Schulgemeinschaft (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch des Schulträgers und weitere an Schule Beschäftigte) auf eine Covid19-Infektion getestet wird, soll dies der Schule gemeldet werden. Die Person bleibt bis zum Erhalt des Testergebnisses zu Hause. Läuft ein Testverfahren lediglich für eine dritte Person, die nicht zur Schulgemeinschaft gehört, z. B. Geschwisterkinder, Elternteil usw., muss die Person nicht zu Hause bleiben, außer das zuständige Gesundheitsamt ordnet dies explizit an.“ (Brief der Ministerin, 21.8.2020 (11)), (31)

Erstellt am:	2020-07-20	erstellt von:	michael.gülck
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2020-11-15	Zuletzt geändert von:	Michael Gülck
Dokumentename:	https://intranet.bbs-old.de/sites/intranet/abteilungsleitung/Freigegebene Dokumente/Gefährdung-		Seite 7 von 14



Anlage 1

CHECKLISTE ZUM HYGIENEKONZEPT SJ 20/21

Vor dem Unterricht:

- Beim Betreten des Schulgebäudes/der Klassenräume: Hände desinfizieren.
- Mindestens 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts: Beaufsichtigung der Klassen hinsichtlich Einhaltung von Mindestabständen, Rechts-Gehgebot, Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.
- Klassenraum lüften: 5-10 Minuten vollständiges Öffnen aller Fenster und Türen (s. Lüftung Unterricht).

Im Unterricht:

- Tägliche Abfrage nach aktuellem Gesundheitszustand inkl. Vermerk im Klassenbuch:
Frei von Krankheitssymptomen gemäß aktueller Empfehlung des Sozialministeriums, siehe kommende Seite („Schnupfenplan“): Fieber, Muskel- und Gliederschmerzen, trockener Husten, Halsschmerzen und / oder Verlust des Geruchs- und / oder Geschmackssinns.
WENN VORHANDEN: Sofortiges Verlassen des Schulgebäudes, Betretungsverbot des Schulgebäudes, Entsendung zum Arzt und Informationsweitergabe an den/die Klassenlehrer, Vermerk im Klassenbuch. Bei Minderjährigen: Information und ggf. Abholung durch die Eltern – ggf. Sanitätsraum als Wartebereich ausweisen, Sekretariat darüber informieren.
- Hinweise auf die einschlägigen Hygienevorschriften und Verhaltensweisen mit erläuternden Begründungen
- Im Unterricht: Pflicht zur MNB [Ausnahme: Prüfungen / Vorträge mit Einhaltung des Mindestabstandes]
- Alle 20 Minuten ist für **3-5 Minuten** und in der gesamten Pause lüften; innerhalb von 45 Min. zweimaliges Lüften (Stoßlüftung / Querlüftung): Tür und Fenster weit öffnen, so dass zweimalig die Luft im Raum vollständig ausgetauscht wird.
- Bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m zu den Lernenden: Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- Bei Entwicklung respiratorischer Symptome während des Unterrichts: Sofortiges Verlassen des Schulgebäudes, Betretungsverbot des Schulgebäudes, Entsendung zum Arzt und Informationsweitergabe an den/die Klassenlehrer, Vermerk im Klassenbuch. Bei Minderjährigen: Information und ggf. Abholung durch die Eltern – ggf. Sanitätsraum als Wartebereich ausweisen, Sekretariat darüber informieren.

Nach dem Unterricht:

- Klassenraum lüften: 5-10 Minuten vollständiges Öffnen aller Fenster und Türen (s.Lüftung Unterricht).
- Bei Regen oder Schneefall: Lüften des Raumes bereits 10 Minuten vor Unterrichtsende, SuS wechseln zum Ende der laufenden Stunde direkt in den neuen Unterrichtsraum.
- Lehrkraft begleitet SuS in den Pausenbereich (außer BG und Außenstelle Lensahn) und weist auf Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung im Außenbereich hin (z.B. Weg zur Cafeteria, Toilette, Schulbus etc.)
- Zum Ende des Schultags verlassen die SuS unverzüglich das Schulgelände (Unter Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung).

In der Pause:

- Aktives Handeln bzw. aktive Aufsicht: Ansprechen von SuS mit Fehlverhalten bzgl. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Abstand einhalten, zwischen Kohorten wechseln: Klassenleitung erfragen und informieren um ggf. Maßnahmen bei Konflikten (§25 SchulG) einzuleiten.
- Bei Regen oder Schneefall: SuS bleiben für den Fall nicht angemessener Kleidung im Klassenraum bei weit geöffneten Fenstern und Türen.

Erstellt am:	2020-07-20	erstellt von:	michael.gülck
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2020-11-15	Zuletzt geändert von:	Michael Gülck
Dokumentenname:	https://intranet.bbs-old.de/sites/intranet/abteilungsleitung/Freigegebene Dokumente/Gefährdung-		Seite 8 von 14



Anlage 2: Kohortenausweisung der einzelnen Standorte

1. Oldenburg

- Abteilung 1: Berufsschulklassen bilden je eine Kohorte
- Abteilung 2:
 1. EH1-18
 2. EH2-18
 3. EH1-19
 4. EH2-19
 5. EH1-20, EH2-20
 6. KBM-18
 7. KBM-19
 8. KBM-20
 9. KAI1-19, KAI2-19
 10. KAF-19
 11. KAI1-20, KAI2-20
 12. KAF-
- Abteilung 3:
 - BGJ jeweils eine Kohorte
- Abteilung 4: Kohorte E, Kohorte Q1, Kohorte Q2
- Abteilung 5:
 - AVSH+
 - JOBO/JOBL
 - AV-E, -KH, -T, -W, Kop, 1 /2, BIK DAZ 1 /2
 - AVSH-GW
 - AVSH-GT
 - BF-G
 - BF-W
- Abteilung 6:
 - Kohorte BFS-PA-18
 - Kohorte BFS-PA-19
 - Kohorte BFS-PA-20
- Abteilung 11:
 - Kohorte FRI-20/19
 - Kohorte Fri-18
 - FHSR-19
 - FHSR-20

2. Lensahn

- Kohorte 1: Schüler*innen des Bereiches Landwirtschaft (LAW & LAW-W) jeweils klassenweise
- Kohorte 2: FSP1-20 & FSP2-20
- Kohorte 3: FSP1-19 & FSP2-19
- Kohorte 4: FSP1-18 & FSP2-18
- Kohorte 5: BFS1-20 & BFS2-20
- Kohorte 6: BFS1-19, BFS2-19 & BFS3-19
- Kohorte 7: FSPb-17, FSPb-18, FSPb-19 & FSPA-20
- Kohorte 8: FHP-20 & FHP-18
- Sollte montags, mittwochs und/oder donnerstags durch die Reinigungsfirma eine Zwischenreinigung der Räume nicht erfolgen können, welche nachmittags von der Kohorte 7 belegt werden, erfolgt eine Reinigung durch die Schüler*innen der vorherigen Belegung. Dafür werden Reinigungstücher bereitgestellt. Es sind Tische und Stühle sowie Türklinken zu reinigen. Dabei tragen die Schüler*innen Handschuhe und achten auf eine ausreichende Lüftung.

Erstellt am:	2020-07-20	erstellt von:	michael.gülck
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2020-11-15	Zuletzt geändert von:	Michael Gülck
Dokumentename:	https://intranet.bbs-old.de/sites/intranet/abteilungsleitung/Freigegebene Dokumente/Gefährdung-		Seite 9 von 14



3. Neustadt

- Berufsschulklassen bilden je eine Kohorte bis auf
 - Kohorte 1: BOS1-20, BOS2-20
 - Kohorte 6: MFA-19, MFA1-18, MFA2-18
 - Kohorte 12: GRH-20, HOKA-18, HOF2-18
 - Kohorte 14: HW-18, HW-19
 - Kohorte 29: BR-18, BR-19, BV-19
 - Kohorte 31: BV-20, BR-20

4. Timmendorfer Strand

Kohortenbildung der Berufsschulklassen nach Unterrichtstagen

MONTAGS: Strandallee 2

- TKF-19 - TBVM 01-20
- TKF-20 - TBVM 02-20
- TME-19 /TME-20 - TBVM 09-20
- THW-19
- TTR-18
- TKOE 2-20
- TGH-19
- TBA-18/TBA-19
- THB-19

MONTAGS: BBW-Gärtnerei, Fockenrader Redder 2

- TGA-20 /TLB-20
- THM-18 /THM-19 /THM-20

DIENSTAGS: Strandallee 2

- TKF-18 - TBVM 07-20
- TKF-19
- TVH 1-20
- TVH 2-20
- TKOE-18
- TME-17 /TME-18
- THW-19
- THM-18 /THW-19 /THW-20
- THW 1-20
- TML 1-20
- TML-19
- TBK-18
- THB-18
- TTB-19 /TTB-20

MITTWOCHS: Strandallee 2

- TVH 1-19 - TBVM 04-20
- TVH 2-19 - TBVM 08-20
- TKOE-19
- TKOE 1-20

Erstellt am:	2020-07-20	erstellt von:	michael.gülck
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2020-11-15	Zuletzt geändert von:	Michael Gülck
Dokumentename:	https://intranet.bbs-old.de/sites/intranet/abteilungsleitung/Freigegebene Dokumente/Gefährdung-		Seite 10 von 14



- THW 1-20
- THW 2-20
- TTR -19 /TTR-20
- TML 2-20
- TLH- 19
- TLH- 20
- TGH-19
- TGH-20
- TML 1-20
- TBA-20
- THB-20
- TTB-19 /TTB-20

MITTWOCHS: BBW-Gärtnerei, Fockenrader Redder 2

- TLB-18
- TLB-19

DONNERSTAGS: Strandallee 2

- TKOE 1-20 - TBVM 01-20
- TVH 1-19 - TBVM 02-20
- TVH 2-19 - TBVM 05-20
- TVH 1-20 - TBVM 06-20
- TBK-19 /TBK-20
- TKOE-18
- THW-18 /TPD-18
- TTR-18 /TTR-19
- TKOE 1-20
- THW 2-20
- TML-18
- TML-19
- TML 2-20
- TGH-20
- TBA-20 /TTR-20
- THB-18
- THB-20

DONNERSTAGS: BBW-Gärtnerei, Fockenrader Redder 2

- TGA-18
- TGA-19

FREITAGS: Strandallee 2

- TBK-18 - TBVM 03-20
- TBK-20
- TVH 2-20
- TKOE-19
- THW-18 /TPD-18
- TKF-20
- TML-18

Erstellt am:	2020-07-20	erstellt von:	michael.gülck
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2020-11-15	Zuletzt geändert von:	Michael Gülck
Dokumentname:	https://intranet.bbs-old.de/sites/intranet/abteilungsleitung/Freigegebene Dokumente/Gefährdung-		Seite 11 von 14

Schulleiter -
Oldenburg, 2020-11-15



- TKF-20
- TLH-19
- TLH-20

FREITAGS: BBW-Gärtnerei, Fockenrader Redder 2

- TGA-19 /TGA-20

Arbeitspapier

Erstellt am:	2020-07-20	erstellt von:	michael.gülck
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2020-11-15	Zuletzt geändert von:	Michael Gülck
Dokumentenname:	https://intranet.bbs-old.de/sites/intranet/abteilungsleitung/Freigegebene Dokumente/Gefährdung-		Seite 12 von 14



Anlage 3: Lüftungsstrategie für das SJ 2020/21

1 Bezug

Sars-CoV-2 kann direkt über Tröpfchen ($\varnothing > 5 \mu\text{m}$) und auch über luftgetragene Partikel ($\varnothing < 5 \mu\text{m}$) übertragen werden. Dies geschieht beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen. Die Zahl und der Durchmesser der virushaltigen Partikel hängen stark von der Atemfrequenz und der Aktivität ab. Raumvolumen, Personenzahl, Luftwechsel, Luftströmung und die vorhandene Lüftung sind zusätzliche Faktoren, die eine Anreicherung infektiöser Partikel begünstigen. (UBA 2008 (6); UBA 2020 (5)).

In Innenräumen kann selten von „ruhender Luft“ ausgegangen werden. Die Bewegung von luftgetragenen Partikeln wird daher weniger durch einen Sedimentationsprozess (Deposition) und durch Diffusion (physikalische Verteilung im Raum), sondern vielmehr durch Luftströmungen bestimmt, entweder durch Luftzufuhr und -verteilung beim Öffnen von Fenstern und Türen („freies Lüften“) oder über RTL-Anlagen, sowie durch Temperatur- und Druckunterschiede zwischen Innen- und Außenluft. (UBA 2020 (5) und (1))

Die Luftwechselrate ist definiert als die pro Zeiteinheit mit dem Raumvolumen ausgetauschte Luftmenge. Eine Luftwechselrate von 1 pro Stunde bedeutet, dass bei einem Raum von 50m^3 Volumen pro Stunde 50m^3 Luft bei konstantem Druck zu- und abgeführt wird. Theoretisch wird bei dieser Luftwechselrate davon ausgegangen, dass die zu diesem Zeitpunkt im Innenraum freigesetzte Stoffmenge innerhalb einer Stunde um 60% verringert wird; bei höheren Luftwechselraten entsprechend mehr [gilt auch für die Partikel, die bei ruhigem Atmen von Personen im Innenraum entstehen sowie angenähert für durch Niesen freigesetzte Partikel] (UBA 2020 (5)).

In natürlich belüfteten Räumen herrscht bei geschlossenen Fenstern und Türen meist nur ein geringer Luftwechsel von 0,01 – 0,3 pro Stunde. Der UBA-Leitfaden Innenraumhygiene hält einen Luftwechsel von 25-30 m^3 pro Stunde und Person für erforderlich. Begründung bildet hier, das beim Ausatmen produzierte CO_2 in ausreichendem Maße abzuführen (UBA 2008, (6)).

CO_2 -Ampeln / CO_2 -Sensoren bilden nach Ansicht der UBA in Schulen einen groben Anhaltspunkt für eine gute oder schlechte Lüftung. Eine CO_2 -Konzentration von höchstens 1000 ppm zeigt unter normalen Bedingungen einen hygienisch ausreichenden Luftwechsel an (UBA, 2008 (6); sowie (1) und (4)).

Ziel der Lüftungsstrategie ist, durch möglichst hohe Frischluftzufuhr potenziell virushaltige Partikel aus Innenräumen zu entfernen.

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind gehalten, sorgfältig die Lüftungsstrategie anzuwenden.

Quellen

- (1) Empfehlungen zur Lüthygiene in Unterrichtsräumen in Schulen und vergleichbaren Bildungseinrichtungen während der SARS-CoV-2-Pandemie (MSGJFS v. 25.05.2020 und vom 12.10.2020)
- (2) Handreichung für Schulen - Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2 (Stand: 23. Juni 2020)
- (3) Rahmenkonzept Schuljahr 2020/21: Ein Schuljahr im Corona-Regel-Betrieb (Stand: 23. Juni 2020)
- (4) SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln in: : https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=10 Stand: 20.08.2020
- (5) „Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmaßnahmen reduzieren“ – Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt in: <https://www.umweltbundesamt.de> Stand: 12. August 2020
- (6) „Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden“ in: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3699.pdf Stand: August 2008
- (7) Handreichung zum Lüften (Mail F/Huszak vom 17.09.2020)
- (8) AHA + L - Schüler*innen/Elternbrief vom 01.10.2020 (Schreiben der Ministerin vom 01.10.2020)

Erstellt am:	2020-07-20	erstellt von:	michael.gülck
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2020-11-15	Zuletzt geändert von:	Michael Gülck
Dokumentname:	https://intranet.bbs-old.de/sites/intranet/abteilungsleitung/Freigegebene_Dokumente/Gefährdung-		Seite 13 von 14



- (9) Lüften in Schulen – Empfehlung des Umweltbundesamtes zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole in Schulen (mail H/Kraft vom 15.10.2020)
- (10) Infoblatt „Richtig Lüften in Schulen“ (MBWK vom 12.10.2020)

2 Regelungen für die BBS Oldenburg – alle Standorte

Bei Bedarf kann für den einzelnen Klassenraum die Lüftungsstrategie festgelegt werden (Lüftung bei geöffneter / Lüftung bei geschlossener Klassenraumtür). Die Lüftungsregeln s.u. sind einzuhalten.

2.1. Vor dem Unterricht

- Die ersten Personen, die den Unterrichtsraum einer Klasse vor Unterrichtsbeginn betreten, sorgen für eine ausreichende Lüftung (5-10 Minuten) durch vollständiges Öffnen aller Fenster. Nach Möglichkeit sollte eine Querlüftung erfolgen (Fenster geöffnet, geöffnete Klassenraumtür, geöffnete Flurfenster).
- Eine **Querlüftung** ist dann gegeben, wenn die Klassen-Innenraumluft durch die geöffneten Klassenfenster über die geöffnete Klassenraumtür durch die geöffneten Flurfenster entweichen kann.
- **Sollte durch fehlende Fenster auf dem Flur keine Querlüftung möglich sein, so erfolgt die Lüftung durch Öffnung aller Fenster in den Klassenräumen bei geschlossener Klassenraumtür.**
- Die Lüftung vor dem Unterricht gilt bei jeder Witterung.

2.2. Im Unterricht / Freistunde

- Oberstes Ziel ist eine kontinuierliche Lüftung während der Unterrichtszeit.
- Ist dies nicht möglich, muss kontinuierlich alle 20 Minuten für 3-5 Minuten (in der warmen Jahreszeit länger, z.B. 5-10 Minuten) innerhalb der Unterrichtszeit gelüftet werden (Stoßlüftung), anzustreben ist ein 2- bis 3-facher Luft-Wechsel pro Stunde, das heißt, alle 20 Minuten und zusätzlich in jeder Pause und vor jeder Schulstunde ist zu lüften (8), (9), (10).
- Dabei sind die in 2.1. angesprochenen Querlüftungsregeln anzuwenden.
- Bei wiederholtem Husten oder Niesen einzelner Personen während des Unterrichts / der Freistunde ist unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern zu lüften (Regeln wie bei Stoß-/Querlüftung).
- Bei kälterer Witterung müssen Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler selbständig für angepasste Kleidung sorgen
- In der Freistunde ist die kontinuierliche 10minütige Stoßlüftung bei zweimaligem Lüften (alle 20 Minuten) innerhalb von 45 Minuten einzuhalten.

2.3. Pausen etc.

- In den Pausen hat die Lüftung für mindestens 15 Minuten grundsätzlich zu erfolgen.
- Beim Verlassen des Klassenraumes werden die Fenster wie oben ausgeführt vollständig geöffnet (Querlüftung / Stoßlüftung).
- Verbleibt eine Klasse über die Pause hinaus im Klassenraum gilt die Regel, je 30 Minuten 10 Minuten zu lüften (Querlüftung / Stoßlüftung s.o)
- Bei schlechtem Wetter (Regen, Schneefall) ist der Verbleib im Klassenraum in der Pause genehmigt. Die vollständige Lüftung (Stoßlüftung / Querlüftung) hat für mindestens 15 Minuten zu erfolgen.

2.4. Nach dem Unterricht

- Der Klassenraum ist stets nach dem Unterricht ausreichend zu lüften. (1)
- Bei Regen/Schneefall wechseln die SuS zum Ende der laufenden Stunde in den neuen Unterrichtsraum.
- Wichtig: bei Raumwechsel bereits 10 Min. vor Unterrichtsende mit der Raumbelüftung beginnen!

Erstellt am:	2020-07-20	erstellt von:	michael.gülck
Geprüft am:		geprüft von:	
Zuletzt geändert am:	2020-11-15	Zuletzt geändert von:	Michael Gülck
Dokumentename:	https://intranet.bbs-old.de/sites/intranet/abteilungsleitung/Freigegebene Dokumente/Gefährdung-		Seite 14 von 14